

# Rundschreiben 202X/X

## Verhaltenspflichten nach FIDLEG/FIDLEV

### Umsetzung der Verhaltenspflichten nach FIDLEG/FIDLEV bei Finanzdienstleistern

Referenz: FINMA-RS 2X/X „Verhaltenspflichten nach FIDLEG/FIDLEV“  
 Erlass: [...]   
 Inkraftsetzung: [...]   
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b  
 FIDLEG Art. 3, 8, 11, 12, 19, 25, 26  
 FIDLEV Art. 3, 7, 9, 10, 16-17, 24-28, 29

Adressaten*																							
BankG	VAG	FINIG				Finfrag			KAG	GwG	Andere												
Banken		Vermögensverwalter	Trustees	Verwalter von Koll.vermögen	Fondsleitungen	Kontoführende Wertpapierhäuser	Nicht-kontoführ. Wertpapierhäuser	Handelsplätze	Zentrale Gegenparteien	Zentralverwahrer	Transaktionsregister	Zahlungssysteme	Teilnehmer	SICAV	KmG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vetreter ausl. KKA	Anderer Intermediäre	SRO	SRO-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
X		X		X	X	X																	

\* Indikative Angaben; der Geltungsbereich bestimmt sich nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a FIDLEG.

<b>I. Gegenstand</b>	Rz
<b>II. Geltungsbereich</b>	Rz
<b>III. Begriffe</b>	Rz
<b>IV. Verhaltensregeln und Organisation</b>	Rz
<b>A. Informationspflicht</b>	Rz
a) Information über die Art der Finanzdienstleistung	Rz
b) Information über die mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken	Rz
c) Information über die mit der Finanzdienstleistung verbundenen Risiken	Rz
<b>B. Angemessenheits- und Eignungsprüfung</b>	Rz
<b>C. Verwendung von Finanzinstrumenten von Kundinnen und Kunden /     <i>Securities Lending</i></b>	Rz
<b>D. Interessenkonflikte</b>	Rz
<b>E. Entschädigungen durch Dritte / Retrozessionen</b>	Rz

Anhörung

## I. Gegenstand

Dieses Rundschreiben beschreibt Anforderungen an die Umsetzung der Verhaltenspflichten nach dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG; SR 950.1) und der Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV; SR 950.11) beim Erbringen von Finanzdienstleistungen. Neben den Verhaltensregeln im engen Sinn (Art. 7–20 FIDLEG) gehören zu diesen Verhaltenspflichten die Vorschriften zur Organisation von Finanzdienstleistern (Art. 21–27 FIDLEG) sowie die allgemeinen Begriffe (Art. 3 FIDLEG) und Vorgaben zur Kundenkategorisierung (Art. 4 und 5 FIDLEG), von denen abhängt, welche Verhaltenspflichten im Einzelfall Anwendung finden.

1

## II. Geltungsbereich

Das Rundschreiben richtet sich an von der FINMA oder einer Aufsichtsorganisation nach Art. 43a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG; SR 956.1) beaufsichtigte Finanzdienstleister im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a FIDLEG („Finanzdienstleister“).

2

## III. Begriffe

Dienstleistungen im Rahmen von *Corporate Finance, Mergers & Acquisitions* (M&A) sowie Übernahme der Emission und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten nach Art. 3 Abs. 3 Bst. a–c FIDLEV gelten dann nicht als Finanzdienstleistung, wenn die Kundinnen und Kunden die Dienstleistung primär zu industriellen, strategischen oder unternehmerischen Zwecken und nicht zu Anlage- oder Absicherungszwecken in Anspruch nehmen.

3

## IV. Verhaltensregeln und Organisation

### A. Informationspflicht

(Art. 8 FIDLEG, Art. 7 FIDLEV)

#### a) Information über die Art der Finanzdienstleistung

(Art. 8 Abs. 2 Bst. a FIDLEG, Art. 7 Abs. 1 Bst. a FIDLEV)

Die Finanzdienstleister kennzeichnen und dokumentieren die Art der Anlageberatungsdienstleistung (transaktions- oder portfoliobezogen) gegenüber ihren Kundinnen und Kunden in geeigneter Weise (z.B. mittels eines Vertrags in Schriftform oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht oder durch eine entsprechende Erklärung zum Zeitpunkt der Beratung).

4

#### b) Information über die mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken

(Art. 8 Abs. 1 Bst. d FIDLEG, Art. 7 Abs. 3 Bst. b FIDLEV)

Bei der Risikoaufklärung über Differenzkontrakte informiert der Finanzdienstleister über:

5

- den aktuellen Anteil der Kundinnen und Kunden, die beim Finanzdienstleister mit Differenzkontrakten Geld verlieren, und die im Zusammenhang mit solchen Finanzinstrumenten Gelder nachschliessen müssen;
- allfällige Nachschusspflichten sowie das potenziell unbegrenzte Verlustrisiko;

6

7

• Hebeleffekt, Funktionsweise der Marge, Gegenpartei- und Marktrisiko (einschliesslich <i>Slippage</i> ).	8
<b>c) Information über die mit der Finanzdienstleistung verbundenen Risiken</b> (Art. 8 Abs. 2 Bst. a FIDLEG, Art. 7 Abs. 2 FIDLEV)	
Soweit marktunübliche Risikokonzentrationen in Kundenportfolios bei der Vermögensverwaltung und portfoliobezogenen Anlageberatung nicht ausgeschlossen sind, weist der Finanzdienstleister auf Art und Umfang der Klumpenrisiken hin. Hinweise für marktunübliche Risikokonzentrationen sind etwa:	9
• Konzentrationen von 10 % oder mehr in Einzeltiteln;	10
• Konzentrationen von 20 % oder mehr bei einzelnen Emittenten.	11
Ausgenommen sind Konzentrationen aufgrund von kollektiven Kapitalanlagen, die regulatorischen Risikoverteilungsvorschriften unterstehen.	12
<b>B. Angemessenheits- und Eignungsprüfung</b> (Art. 11–12 FIDLEG, Art. 16–17 FIDLEV)	
Bei der Erstellung eines Risikoprofils der Kundinnen und Kunden erkundigen sich die Finanzdienstleister nach sämtlichen für eine sachgerechte Durchführung der Angemessenheits- und der Eignungsprüfung benötigten Informationen.	13
Namentlich erkundigt sich der Finanzdienstleister nach den Kenntnissen und Erfahrungen seiner Kundinnen und Kunden für jede relevante Anlagekategorie, die bei der Finanzdienstleistung Anwendung findet. Die Granularität der Anfragen muss an die Komplexität und das Risikoprofil der Anlagen, die bei der Finanzdienstleistung Anwendung finden können, angepasst sein.	14
<b>C. Verwendung von Finanzinstrumenten von Kundinnen und Kunden / <i>Securities Lending</i></b> (Art. 19 FIDLEG)	
Die zu dokumentierende Information beinhaltet mindestens:	15
• ob der Finanzdienstleister als Gegenpartei ( <i>Principal</i> ) auftritt oder lediglich als Agent das Geschäft mit einem Dritten vermittelt;	16
• dass das Eigentum an den Wertschriften an die Gegenpartei übergeht und nur ein Anspruch auf Wiederbeschaffung gleicher Art und Menge besteht;	17
• dass im Konkursfall der Gegenpartei oder allenfalls einer Garantin oder eines Garanten nur ein Anspruch auf eine nicht privilegierte Geldforderung von entsprechendem Wert besteht (beim <i>Securities Lending</i> mit Privatkundinnen und -kunden besteht eine zusätzliche Deckung im Umfang der erhaltenen Sicherheiten);	18
• dass die Vermögens- und Mitwirkungsrechte an die Gegenpartei übergehen;	19
• dass das Risiko für eine Wertverminderung der Wertschriften bei der Kundin oder beim Kunden verbleibt;	20
• dass die Kundin oder der Kunde die Vereinbarung über die Verwendung von Finanzinstrumenten mit sofortiger Wirkung kündigen kann oder, soweit im Einzelfall eine	21

feste Dauer ausdrücklich vereinbart wurde, dass die Verwendung nur mit dem Ablauf der Vereinbarung über die Verwendung von Finanzinstrumenten endet;	
• dass die Kundin oder der Kunde die Möglichkeit haben, bestimmte Wertschriften vom <i>Securities Lending</i> auszunehmen;	22
<b>D. Interessenkonflikte</b>	
(Art. 8 Abs. 2 Bst. b und c i.V.m. Art. 25 FIDLEG, Art. 10 und 24–28 FIDLEV)	
Die Kundinnen und Kunden sind namentlich auf Interessenkonflikte aufmerksam zu machen, die sich aus der Berücksichtigung eigener Finanzinstrumente des Finanzdienstleisters ergeben.	23
Berücksichtigen Finanzdienstleister bei Anlagelösungen ausschliesslich eigene Finanzinstrumente, weisen sie die Kundinnen und Kunden darauf hin und informieren über die damit verbundenen Risiken.	24
Informieren Finanzdienstleister die Kundinnen und Kunden, dass sie fremde Finanzinstrumente berücksichtigen, treffen sie angemessene Massnahmen zur Vermeidung von damit verbundenen Interessenkonflikten wie namentlich einen Prozess zur Selektion von Finanzinstrumenten anhand branchenüblicher, objektiver Kriterien.	25
<b>E. Entschädigungen durch Dritte / Retrozessionen</b>	
(Art. 26 FIDLEG, Art. 29 FIDLEV)	
Die Information über die Entschädigungen in Formularverträgen ist optisch hervorzuheben und muss der Kundin oder dem Kunden physisch vorliegen oder für diese elektronisch einfach auffindbar sein.	26
Ist die effektive Höhe des Betrages einer Entschädigung vor Erbringung der Finanzdienstleistung oder vor Vertragsschluss nicht feststellbar, informiert der Finanzdienstleister die Kundin oder den Kunden	27
• über die Bandbreiten der Entschädigungen hinsichtlich der verschiedenen Produktklassen;	28
• bei der Vermögensverwaltung und bei der portfoliobezogenen Anlageberatung zusätzlich über die Bandbreiten der Entschädigung anhand des Portfoliowertes und der vereinbarten Anlagestrategie.	29
Die Finanzdienstleister legen den Kundinnen und Kunden die effektiv erhaltenen Beträge auf Anfrage grundsätzlich kostenlos offen.	30